

RS Vwgh 1986/7/3 81/08/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1986

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0603/75 E 27. April 1976 VwSlg 9041 A/1976 RS 2

Stammrechtssatz

Im Verfahren nach dem AVG gilt der Grundsatz des Verbotes der "reformatio in peius" nicht. Wenn eine Baubewilligung unter einer Auflage erteilt wurde und diese Auflage Voraussetzung der Erteilung der Baubewilligung war, kann, wenn der Bauwerber nur die Auflage bekämpft, aus Anlass der Berufung eine Abänderung im Sinne einer Versagung der Baubewilligung erfolgen.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1981080153.X05

Im RIS seit

23.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at